



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Num. CXIX. Montägiger Nürnberg, den 26. April 1762

1762

Num. CXIX. [= 10]
Montägiger

ORDINAIRE
u. Kriegs-
Mit Ihro
Kaysrl.
allergnädigstem



Friedens-
Courier.
Römisch-
Majestät
Privilegio.

Nürnberg, den 26. April, 1762.

Zu finden, bey Adam Jonathan Felckers seel. Erben.
Den Laden in dem Rathhaus, Gäßlein.

Wien, den 17. April.

Ihro Kaisrl. Königl. Apostolische Majestät, unsere allergnädigste Frau, haben, um den göttlichen Segen ihren gerechten Waffen wider den Feind für den nächsten Feldzug zu erbitten, öffentliche Gebeter in den drei Kirchen, bey St. Stephan, bey Maria Hülf, und in der Hof-Kirche, angeordnet; in deren jeden die Andacht drey Tag lang dauern soll. Morgen, als den 18ten dieses, wird der Anfang damit in der Metropolitain-Kirche gemacht werden, und heute ist die Vorbereitung dazu mit einem freiwilligen Fast-Tag. Die Erz-Herzogin, Königl. Hoheit, befinden sich in ihren sechs Wochen, nebst der neugebohrnen Erz-Herzogin, bey er-

wünschtem vollkommenen Wohlfeyn; und wird Höchst-Dero erfreulich hier Hervorgang den 24. dieses erfolgen. Der Russisch-Kaisrl. Interims-Minister, Herr Graf von Czernichof, ist vergangener Mittwoch von hier nach Peterburg abgereiset. Nebst den in Siebenbürgen errichteten National-Regimentern ist man auch mit Errichtung einiger Garnisons-Pataillons beschäftigt, und werden bestreuen in allen Invaliden-Häusern die armen Garnisons-Diensten taugliche Invaliden ausgelesen. Gestern Vormittags ist wieder eine Colonne Bannalsten hier vorbei nach Schlesien marschiret. Das Haupt-Quartier allda ist eine Stunde von Schweidnitz ausgesetzt, um wenn E. Excellenz

der en Chef commandirende Herr Feld-
marschall Graf von Daun, eintreffen wird,
alles in seiner Disposition in fertigen Stand
zu finden.

Beschluß der allerhöchsten Russisch-
Kaiserlichen Ukase, die Freyheiten und
Privilegien des Russischen Adels
betreffend.

7.) Ueberdem, daß vermöge dieser Unserer
allergnädigsten Verordnung der sämtliche
Russische wohlgebohrne Adel, die Landsassen
oder sogenannten Dnadoworzen ausgenom-
men, der verlichnen Freyheit sich auf immer
und ewig zu erfreuen haben soll, erstrecket sich
Unsere allerhöchste Landesväterliche Vorsorge
noch weiter auf dessen Kinder; indem Wir
hiermit befehlen, selbige, wenn sie zwölf Jahr
erreicht, einzig und allein zur Nachricht, in
dem Herolds-Contoir, den Gouvernements,
Provinzen und Städten, wo es einem jeden
am bequemsten seyn wird, anzugeben; wobey
die Eltern oder Anverwandte, unter deren
Vorsorge sie stehen, anzuzeygen haben, was
sie bis in gedachtes Alter erlernet, und wo sie
ihre Studien weiter fortzusetzen gedenken, ent-
weder im Reiche auf denen auf Unsere Kosten
errichteten Schulen und Academien, oder in
fremden Ländern, oder auch zu Hause, mittelst
Privat-Unterweisung von geschickten Lehrern,
falls das Vermögen der Eltern solches erlau-
bet; wogegen sich niemand bey Unserer schwe-
ren Ungnade unterstehen soll, seine Kinder,
ohne einigen Unterricht in den Wissenschaften,
die dem Adel anständig sind, aufwachsen zu
lassen. Diesem zufolge, befehlen Wir hiemit
allen Edleuten, welche nicht über 1000.
Banern besitzen, ihre Kinder, ohne sich ander-
weitig melden zu dürfen, in Unser adeliches
Cadetten-Corps einschreiben zu lassen, als
wosebst sie in allem demjenigen, was einem
Edelmann zu wissen nöthig ist, mit allem Fleiß
unterrichtet, und nach vollbrachten Studien,

ein jeder nach seinen Verdiensten mit Erthei-
lung eines Characters anzuweisen werden soll,
da er denn nach obiaer Vorschrift weiter die-
nen kan. 8.) Die gegenwärtig in Unsern
Kriegs-Diensten stehenden Edelleute, welche
noch Gemeine sind, oder sich noch keinen Offi-
ciers-Character erworben haben, sollen nicht
erlassen werden, es sey dann, daß sie schon 12.
Jahre Kriegs-Dienste gethan, in welchem
Fall auch sie ihren Abschied erhalten können.
9.) Da Wir nun diese Unsere allergnädigste
Verfügung dem sämtlichen wohlgebohrnen
Adel auf ewige Zeiten, als ein unveränderli-
ches Fundamental-Gesetz bestättigen, so ge-
loben Wir auch auf immer und ewig durch
Unser Kaiserliches Wort, und auf die allers-
eyerlichste Art, gegenwärtiges heilig und un-
verbrüchlich in der festgesetzten Kraft und mit
allen damit verknüpften Vorzügen zu erhalten.
Auch sollen Unsere rechtmäßige Thronfolger in
keinem Stück diesem zuwider handeln können,
indem die Aufrechthaltung dieser Unserer Ver-
ordnung für dieselben eine unumstößliche Stüt-
ze des souverainen Russisch-Kaiserl. Throns
seyn wird. Wir hoffen dagegen, daß der
ganze wohlgebohrne Russische Adel, durch die-
se Unsere ihm und seinen Nachkommen erwie-
sene Kaiserl. Huld gerühret, wie treuen und
mit wahren Eifer Uns ergebenden Unterthanen
zukommt, statt sich Unsern Diensten auf einige
Weise zu entziehen, vielmehr werde angereizet
werden, mit Lust und Freude in-selbige zu tret-
ten, und solche mit aller Treue und Redlich-
keit nach äußerstem Vermögen fortzusetzen;
nicht minder seine Kinder in allen anständigen
Wissenschaften auf das sorgfältigste zu erzie-
hen, wie Wir denn hiermit allen Unsern ge-
treuen Unterthanen und wahren Erbhnen des
Vaterlandes anbefehlen, alle diejenigen, wel-
che nirgends und auf keine Weise gebietet,
auch, so wie sie selbst ihre Zeit in Faulheit
und Müßiggang zubringen, ihre Kinder zum
Vortheil des Vaterlandes zu keinen nützlichen
Wissen-

Wissensch.
allgemeine
ten und zu
weder zu
in öffentli-
chen Gese-
Et. Peter
Das D
eigenhänd

(L

Bedruc

Jesho
Das bish
sich Kai
nach Köb
wohin de
von 20
14. Tage
zubrechen
stark, de
nach Poi
Leute aus

In P
Troupen
änderung
immer r
aus dem
Dem I
Kaiserlich
burg nac
werden.

Unsere
ters, un
Vorfall

Wissenschaften anhalten, als solche, die das allgemeyne Wohl nicht beherzigen, zu verachten und sich ihrer zu entziehen; müssen sie auch weder Zutritt an Unserm Hofe haben, noch in öffentlichen Gesellschaften und bey feyerlichen Gelegenheiten geduldet werden sollen. St. Petersburg, den 18ten Febr. 1762.

Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Peter.

(L. S.)

Contraignirt:

General-Procureur, Alexander Gleboff.

Gedruckt bey dem Senat, den 21. Febr. 1762,

Danzig, den 20. Martii.

Jetzt kan man zuverlässig melden, daß das bisherige Haupt-Quartier der Russisch-Kaiserl. Völker von Marienburg nach Königsberg verlegt werden wird, als wohin des Herrn Feldmarschalls, Grafen von Soltiloff Excellenz, vor Ablauf von 14. Tagen mit allen Herren Generals aufzubrechen sich fertig machen. Man sagt stark, daß sich die Pest aus der Turkey nach Podolien gezogen, und sich daher viel Leute aus Samiatseff entfernten.

Demmin, den 2. Aprill.

In Pommern werden die Russischen Troupen, bis auf eine anderweltige Veränderung, zum Soulagement des Landes, immer weiter aus einander gelegt, und aus dem Solberger Magazine verpflegt. Dem Vernehmen nach soll das Russisch-Kaiserliche Haupt-Quartier von Marienburg nach Königsberg in Preussen verlegt werden.

Paris, den 9. April.

Unsere Ministers berathschlagen sich öfters, und zwar über zwey wichtige Haupt-Vorfällenheiten: Entweder müssen wir

einen rühmlichen Frieden bekommen, oder die kräftigsten Mittel ausfindig machen, den Krieg weit nachdrücklicher, als bishero, zu betreiben. Über diese beide wichtige Punkte erwarten wir eine Antwort aus Wien. Ist unsere Vorstellung zu Petersburg ohne Wirkung, so wird unser Gesandter alldort vielleicht, nach schon in Händen habenden Befehl, ohne Abchied zu nehmen, von da hinweg gehen; Und dieses ist desto wahrscheinlicher, weil der Herr von Breteuil bey dem neuen Kaiser noch keine Audienz bekommen können. Mit Schweden soll es gleichfalls ein ganz anderes Absehen haben. Nun kommt es freylich auf uns, auf Oesterreich und auf Spanien allein an; jedoch, wann diese drey Kronen nur genau und fest verbunden sind, und vereinigt bleiben, so können sie ihren Feinden die Spitze bieten, und Europens Gleichgewicht erhalten.

Berfallens, den 10. April.

Vorgestern, als dem Heil. Ehar. Freytag, als der Bischoff von Alais die Absolution gethan, und der König die Predigt des Abts Torre, Canonici der Cathedral-Kirche zu Orleans, und Predigers, auch ordentlichen Almoseniers des Königs von Pohlen, Herzogens zu Lothringen und Bar, angehört hatte, haben Ihre Majestät 12. armen Manns Personen die Füße gewaschen, und sie bey Tisch bedient. Der Prinz von Conde, Großmeister des Königlichlichen Hauses, dirigirte die Hofmeister-Stelle, und die Tafel, und die Speisen wurden von dem Herrn Dauphin, dem Herzogen von Orleans, dem Herzogen von Echartres, dem Prinzen von Conti, dem Grafen von der Mark, dem Grafen von Eu, dem Herzogen von Penthièvre, dem Prinzen von Lamballe und denen vornehmsten Hof-Leuten Sr. Majestät, aufgetragen. Gleichergestalt hat an eben diesem

sem Tag die Königin erstlich von dem Abt Motaut de la Grave, General-Vicario des Bischofums Vence, eine Predigt vom Heil. Abendmahl angehört, und nach gethaner Absolution, von dem Bischoff von Alais, 12. armen Weibs-Personen die Füße gewaschen, und sie bey Tisch bedient. Der Marquis von Enaimazel, vorderster Haus-Hofmeister, ordnete hiezu die Tafel an, und die Speisen dazu wurden von der Madame Dauphine, der Madame Adelhaid, denen Mesdames Victoria, Sophia und Louisa, und von denen Pallast-Damen der Königin, wie auch denen Gesellschafts-Damen derer Mesdames von Frankreich, aufgetragen. Auf den 13. dieses, wird der Hof wegen Absterben der Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel auf 4. Tagelang die Trauer anziehen. Dem Vernehmen nach, sind die Spanischen Troupen am 6ten dieses in das Königreich Portugal wirklich eingedruckt. Der Heer von Vercourcourt, Marschall de Camp seit 1734, und zweyter Commandeur des St. Ludwigs-Ordens, ist in seinem 92. Jahr allhier verschieden.

Breslau, den 7. April.

Nachdem aus Cosel die unangenehme Nachricht eingelaufen, daß allda Se. Excellenz, Herr Christoph Friederich von Luttorf, Königl. wohlbestallter General-Lieutenant von der Infanterie, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Chef eines Regiments zu Fuß, und Commendant der Stadt und Festung Cosel, im 66sten Jahre seines ruhmvollen Alters verstorben, so haben Se. Königl. Majestät, dem bisherigen Commendanten von Brieg, Herrn Obristen von Saff, das dadurch erledigte Infanterie-Regiment zu erteilen, und denselben zugleich zum Commendanten der Stadt und Festung Cosel, zu ernennen allergnädigst geruhet.

AVERTISSEMENT.

Es ist vor einigen Wochen der Müller, Johanna Michael Wiedemann, sonst aus dem Ehrsächsischen Dorfe Kupsdorf bey Schneberg gebürtig, ab intestato allhier verstorben, und hat weder eine Witwe, noch Leibes-Erben hinterlassen. Ob sich nun schon zu dessen nemlich beständlichen Nachlass Johanna Magdalena Hofmannin aus Jena, der hiesige Pachtmüller, Johann Christian Mallendek, und der Schuster, Daniel Friedrich Wiedemann, aus gedachtem Schneberg gemeldet, und unter dem Ansühren, daß sie die nächsten Anverwandte wären, und mit dem Verjuncto ander Geschwister Kind gewesen, um dessen Verabfolgung gebeten; so hat man gleichwohl ihnen damit so leicht zu willfährten Bedenken getragen, sondern solches, um dabey sicher zu gehen, zusörderst in denen öffentlichen Zeitungen bekannt machen zu lassen; vor nöthig erachtet. Es wird demnach ein jeder, der an sohaner Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermeynet, kraft dieses edicirlicher und peremptorie vorgeladen, auf den 17. Jun. nächstkünftig, vor allhieriger Fürstl. Regierung zu erscheinen, seine etwa habende Bezeugnis behörig zu dociren, und darauf weiterer Resolution in dem nicht Entscheidungs-Fall aber gewärtig zu seyn, daß übermehnter Wiedermännische Nachlass Tages darauf denen sich darzu gemeldeten Personen sonder ferneren Anstand werde zur Vertheilung überlassen werden. Wernach sich ein jedes zu achten hat. Ruoschstadt, den 6. Martii 1762.

Fürstl. Schwarzenburgische
Regierung dajelbth.

NB. In der Joh. Andrea Enderischen Buchhandlung ist zu haben:

H. Lindenberg's rechte Verthkunst, oder höchst nöthige und nützliche Anweisung, wie man Gutt gefüllt und in seinen Röhren erhöhtlich berhen solle. Vermehrt mit einem Gespräch von der rechten Verthkunst durch Christlids Neesendorf, 8. kost 12. kr.

AVERTISSEMENT.

Allhier ist eine Buchdruckeren, so aus 4. Pressen samt den Rahmen, 108. Centner Christen, mit Inbeariff der Kästen, bestehet, nebst allen Zugehörungen, täglich zu verkaufen.

Frie
Col
OR
P

3
Pet
Muffer d
se in:
ten de
Kaisers.
ben, welc
berlgen ge
trist, und
den Jahr
Monarch
Namen
säctlichen
ten wird.
Von O
Kaiser mit
thun allen
Es ist jed